

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p>	
<p>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das <b>gesamte Gremium</b> das durch den Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - vertreten wird.</p>	<p>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das <b>Gesamtgremium</b> das durch den Vorsitzenden –bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden- vertreten wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 6 Abs. 3, i) dd)</b></p>	<p><b>§ 6 Abs. 3, i) dd)</b></p>	
<p>i) Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften</p> <p>dd) Änderung des Gesellschaftsvertrages von Tochtergesellschaften</p>	<p>i) Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften</p> <p>dd) Änderung des Gesellschaftsvertrages von Tochtergesellschaften.</p>	<p>Ergibt sich aus der Überschrift:</p> <p>i) Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei <b>Tochtergesellschaften.</b></p>
<p><b>§ 7</b></p>	<p><b>§ 7</b></p>	
<p>(1) Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister als stimmberechtigten Vertreter im Sinne von § 113 Abs. 2 S.1 GO NW vertreten. Die Bestellung eines Ersatzvertreters ist zulässig.</p>	<p>(1) Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch bis zu vier stimmberechtigte Vertreter vertreten. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Vorschriften der GO NRW (§ 113 Abs. 2 S. 1 und 2 GO NRW). Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Komplette Überarbeitung aufgrund des Wunsches der Politik, in Zukunft das Gremium mit vier Mitgliedern zu besetzen.</p> <p>Da die gewünschten Regelungen zur Mehrheitsfindung im Gremium nicht in einer Satzung abgebildet werden können, ist eine GO notwendig.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>§ 7</b>  <b>(2)</b> Die Amtszeit des Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreters richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz</p>	<p><b>§ 7</b>  <b>(2)</b> Die Amtszeit <b>des gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW</b> bestimmten Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreters richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz. <b>Die Amtszeit der übrigen Vertreter der Stadt Troisdorf richtet sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in NRW mit der Maßgabe, dass das Mandat erst mit der konstituierenden Sitzung der neuen Gesellschafterversammlung endet; das Vertreteramt endet auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grunde. Unberührt bleibt die Befugnis der Stelle, die den Gesellschaftervertreter entsandt hat, den Gesellschaftervertreter – auch vorzeitig – abuberufen.</b></p>	<p>Komplette Überarbeitung aufgrund des Wunsches der Politik, in Zukunft das Gremium mit vier Mitgliedern zu besetzen.</p>
<p><b>(3)</b> Gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW <del>ist der von</del> der Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung <del>entsandte Vertreter oder im Verhinderungsfall der Ersatzvertreter</del> an die Beschlüsse des Rates der Stadt Troisdorf und seiner Ausschüsse gebunden.</p>	<p><b>(3)</b> Gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW <b>sind die</b> von der Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung <b>entsendeten Vertreter</b> an die Beschlüsse des Rates der Stadt Troisdorf und seiner Ausschüsse gebunden.</p>	<p>Komplette Überarbeitung aufgrund des Wunsches der Politik, in Zukunft das Gremium mit vier Mitgliedern zu besetzen.</p>
<p><b>§ 8</b>  <b>(1)</b> Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von einem Monat nach Vorlage von geprüftem handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht statt.</p>	<p><b>§ 8</b>  <b>(1)</b> Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen finden <b>zweimal jährlich</b> innerhalb von einem Monat nach Vorlage von geprüftem handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht <b>sowie mit der Vorlage des Wirtschaftsplans statt.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung, da laut Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss <u>und</u> den Wirtschaftsplan beschließen muss. Daher finden „ordentlich“ zwei Versammlungen statt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
§ 8	§ 8	
<p>(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung verlangen</p>	<p>(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einem Vorschlag für die Tagesordnung verlangen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgaben.</p>
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Versammlung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Versammlung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist.</p>	<p>Ergänzung, um der Digitalisierung gerecht zu werden. So können Gremienmitglieder auch virtuell an Sitzungen teilnehmen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>(3)</b> In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit können – unter Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung – Beschlüsse durch den stimmberechtigten Vertreter der Stadt auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per e-mail gefasst werden.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der von der Stadt Troisdorf entsendete Vertreter im Sinne von § 133 Abs. 2 S. 1 GO NRW oder sein Vertreter anwesend ist</p>	<p><b>(3)</b> In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit können – unter Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung – Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, per e-mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden.</p> <p><del>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der von der Stadt Troisdorf entsendete stimmberechtigte Vertreter im Sinne von § 133 Abs. 2 S. 1 GO NRW oder sein Vertreter anwesend ist.</del></p>	<p>Regelungen zur Beschlussfähigkeit nunmehr in der Geschäftsordnung.</p>
<p><b>(4)</b> Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.</p>	<p><b>(4)</b> Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Sind nur Gesellschaftervertreter anwesend, wird die Gesellschafterversammlung von dem gemäß § 113 Abs. 3 S. 2 GO NRW bestimmten Vertreter oder im Verhinderungsfalle von seinem Ersatzvertreter geleitet.</p>	<p>Anpassung aufgrund der veränderten Gremienzusammensetzung und um die Beschlussfähigkeit des Gremiums sicherzustellen.</p>
<p><b>(5)</b> Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und von dem in der Sitzung anwesenden Vertreter der Stadt Troisdorf zu unterzeichnen.</p>	<p><b>(5)</b> Über jede Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem in der Sitzung anwesenden Vertreter der Stadt Troisdorf zu unterzeichnen</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung, da bestimmte Beschlussthemata notarieller Beurkundung bedürfen.</p> <p>Ergänzung aufgrund der Neubesetzung des Gremiums.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>§ 10</b></p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden. <b>§ 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.</b></p>	<p>Regelung wurde aufgrund der besonderen Bedeutung hochgezogen. Bisher in § 12 Abs. 4.</p>
	<p><b>(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung</b></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung, da es die GO bereits gibt und bislang nicht im GV erwähnt wurde.</p>
<p><b>§ 11</b></p>	<p><b>§ 11</b></p>	
<p>(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.</p> <p>In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder können Aufsichtsratssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften stattfinden.</p>	<p>(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich <b>oder durch geeignete andere Kommunikationsmittel (wie bspw. Telefax oder E-Mail)</b> unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. <b>Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.</b></p> <p>In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder können Aufsichtsratssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften <b>einberufen werden und stattfinden.</b></p>	<p>Anpassung, um der Digitalisierung gerecht zu werden und eine digitale Gremienarbeit möglich zu machen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>§ 11 (2) weiter</b></p>	<p><b>§ 11 (2) weiter</b></p>	
<p>In dringenden Fällen kann der zur Berufung Berechtigte eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 5 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich oder per Fax-Kopie) mit der Aufforderung an die Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von mindestens 48 Stunden ab Zugang der Aufforderung, und zwar in einer ebenfalls festzusetzenden Form (schriftlich oder per Fax-Kopie). Im Sinne der Mehrheitsregelungen dieses Vertrages gelten nur die Aufsichtsratsmitglieder, die sich in der festgesetzten Form und Frist geäußert haben, als bei der Beschlussfassung "anwesend". Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>Ein Aufsichtsratsmitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.</p> <p>In dringenden Fällen kann der zur Berufung Berechtigte eine Abstimmung <b>im Umlaufverfahren</b> herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 5 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, <b>per E-Mail und/oder</b> per Fax-Kopie) mit der Aufforderung an die Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von mindestens 48 Stunden ab Zugang der Aufforderung, und zwar in einer ebenfalls festzusetzenden Form (schriftlich, <b>per E-Mail</b> und/oder per Fax-Kopie). Im Sinne der Mehrheitsregelungen dieses Vertrages gelten nur die Aufsichtsratsmitglieder, die sich in der festgesetzten Form und Frist geäußert haben, als bei der Beschlussfassung "anwesend". Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>Anpassung an die Digitalisierung.</p> <p>Klarstellung, da es sich bisher schon um ein Umlaufverfahren handelte.</p> <p>Anpassung an die Digitalisierung.</p> <p>Anpassung an die Digitalisierung.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>§ 11 (2) weiter</b></p>	<p><b>§ 11 (2) weiter</b></p>	
<p>Beschlüsse können schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist gilt als Ablehnung.</p>	<p>Beschlüsse können ferner schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per E-Mail oder Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, auch durch Kombination verschiedener Kommunikationsmittel, gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist gilt als Ablehnung.</p>	<p>Anpassung an die Digitalisierung.</p>
<p>(7) Der gem. § 7 Abs. 1 durch die Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung entsendete Vertreter sowie der (die) Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>(6) Die gem. § 7 Abs. 1 durch die Stadt Troisdorf in die Gesellschafterversammlung entsendeten Vertreter sowie der (die) Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><b>§ 12</b></p>	<p><b>§ 12</b></p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er ist ermächtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich zu einzelnen Gegenständen der Unterstützung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bedienen kann. Er ist ermächtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.</p>	<p>Die Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer ist nicht mehr zeitgemäß.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>	
(4) § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung	Jetzt § 10 Abs. 1 Satz 2.	Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorschrift hochgezogen.
<b>§ 13 a</b>	<b>§ 13 a</b>	
(9) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu unterrichten.	(9) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.	Der Umweg über den Vorsitzenden hat sich in der Praxis nicht bewährt. Daher sollen die Beiratsmitglieder direkt über die Satzung zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>	
(3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Überprüfung an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht und den geprüften Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der geprüfte Jahresabschluss sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Überprüfung an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht und den geprüften Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung mit seinem eigenen Bericht vorzulegen	Redaktionelle Anpassung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgaben.
(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der §§ 325 ff HGB ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der §§ 325 ff HGB ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen	Redaktionelle Anpassung, da in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß.